

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 46 (1973-1974)

Heft: 7

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. *Verschiedene Kulturenergebnisse bei gleicher Sozialvoraussetzung.* Hätte Marx recht, dann müßten ähnliche Sozialwelten notwendig auch zu fast identischen Kulturen führen. Die Verschiedenheit der Völker, Nationen, Rassen, Epochen, Individuen würde dann kaum noch eine Rolle spielen neben der wirtschaftlichen Identität oder umgekehrt Verschiedenheit. Hier aber zeigt sich deutlich die Grenze der marxistischen Kulturbetrachtung. Nehmen wir einige beliebige Beispiele: Das alte Ägypten und Babylon waren beide auf ein kompliziertes Bewässerungssystem angewiesen, konnten also beide nur bei striktem Staatszentrismus bestehen. Dennoch haben sie völlig verschiedene Kulturen, Religionen und politische Reaktionen entwickelt. Zur Not konnte man allenfalls im einen oder andern Fall feststellen, daß eine gewisse Kulturform sich ohne bestimmte wirtschaftliche Voraussetzungen nicht hätte entfalten können. Beispiel: Die romantische, müde Stimmung der biedermeierlichen Zeit setzte eine müßige Bürgerschicht voraus. Indes: Dieselbe Muße, dieselbe Freiheit von ökonomischen Zwängen und physischer Arbeit führte im alten Athen nicht zu Romantik, sondern unter anderm zur platonischen Staatstheorie, die heute noch maßgeblich Auskunft gibt über Sinn und Möglichkeit kommunistischer Lebensformen.

4. *Oskar Spenglers Kulturkreise.* In der Tat begreifen wir nur wenig vom ganzen Kaleidoskop menschlicher Daseinsformen und Möglichkeiten, wenn wir gebannt nur auf die Sozialsphäre starren. Weit mehr erfassen wir, wenn wir z. B. mit Oskar Spengler zusammen davon ausgehen, daß die einzelnen Kulturen biologisch-geistige Einheiten sind, die sich irgendwo irgendeinmal aus der staatlichen Geschichtslosigkeit aus Gründen, die wir nur zum kleinsten Teil kennen, entzünden, allmählich nach dem nur ihnen allein innewohnenden Gesetz erblühen, und schließlich erlöschen, ohne daß dies mit der gleichzeitigen Vernichtung der betreffenden Volks- oder

Rassegruppe zusammenhängen müßte. Abermals ein beliebiges Beispiel: Auf die arabisch-jüdische Hochkultur im frühen Mittelalter in Andalusien folgte eine totale geistige Erschöpfung dieser selben Gruppe bis auf den heutigen Tag. Die Araber sind heute nicht mehr, wie damals, die geistigen Pioniere des gesamten Abendlandes, und soweit Juden kulturell heute bedeutsam sind, entstammen sie nicht der orientalischen, sondern der mittel- und osteuropäischen Gruppe ihres Volkes.

5. *Ohne Historie ist nicht einmal Sozialverständnis möglich.* Darüber hinaus aber begreifen wir nicht einmal die Sozialwelt selbst, wenn wir sie aus ihren historischen Zusammenhängen herauslösen. Denn auf ein und dieselbe Sozialfrage antworten verschiedene Völker und Kulturwelten verschieden. Abermals ein fast beliebiges Beispiel: Um den Bauern vor Verarmung und Abgleiten in Frondienst und Leibeigenschaft zu schützen, haben die Hebräer als Urbeduinen im Lande Israel nach Bibelgesetz den Landbesitz aufgehoben zugunsten eines Pachtverhältnisses: Im Halljahr, also alle 50 Jahre, kehrt der Boden zum früheren Eigner zurück. Die alten Chinesen aber, Urbauern ohne Einschlag von beduinischem Kommunismus, erschweren zwar ebenfalls den Verkauf von Bauernland, sorgen aber doch dafür, daß schließlich der Käufer es definitiv übernehmen und seine Kraft dem erblichen Besitz widmen kann.

6. *Unvermeidliche Linksdoktrination durch Verzicht auf Geschichtsstudium.* Es ist aber noch ein weiteres zu bedenken: Nur der wird bereit sein, die Kenntnis der geschichtlichen Fakten zugunsten von Sozialkunde zu streichen, der überzeugt ist, auf diesem Weg die Vergangenheit wenigstens in ihren Wesenszügen total erfassen zu können. Ähnlich haben auch die Nazis seinerzeit Geschichte weitgehend durch Rassekunde abgelöst: Nach der Meinung der Nazitheoretiker genügte es eben, die verderbliche Wirkung «Judas» auf die «arische Blutleuchte» zu kennen, um die gesamte Vergangenheit und Gegenwart zu verstehen.

Nun gibt es aber nur eine einzige Geistesrichtung, nach welcher die Kenntnis der Sozialstrukturen erschöpfende Auskunft und Deutung der menschlichen Vergangenheit und Gegenwart zu leisten vermag, und das ist die marxistische. Zwangsläufig ergibt sich daher aus der Ablösung des Geschichtsstudiums durch das der sozialen Strukturen eine marxistische Indoktrination der Studenten und Schüler, die dann, weil ihnen die Kenntnis der historischen Fakten vorenthalten bleibt, auch nicht mehr in der Lage sein werden, die Gültigkeit und Brauchbarkeit und die praktischen Konsequenzen bestimmter Sozialtheorien selber zu beurteilen. Der Augenblick, in welchem, so wie im sowjetischen Rußland, die Geschichtsbücher je nach Wandlung der politischen und sozialen Konzeptionen alle paar Jahre neu redigiert und sogar total umgeschrieben werden können und sogar müssen, ist dann nicht mehr fern.

INTERNATIONALE UMSCHAU

Kultusminister für gemäßigte Kleinschreibung

Für eine Rechtschreibreform, insbesondere für die Einführung der gemäßigten Kleinschreibung, hat sich jetzt die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland bei ihrer Plenarsitzung in West-Berlin einstimmig ausgesprochen. Die Grundsätze der Reform basieren auf den Empfehlungen des Arbeitskreises für Rechtschreibregelung vom Oktober 1958 und sehen außer der gemäßigten Kleinschreibung – nur noch die Satzanfänge, die Eigennamen und der Name Gottes sollen groß geschrieben werden – eine Vereinfachung der Orthographie, der Silbentrennung und der Kommasetzung vor. Auch der Gesamtvorstand der Gesellschaft für deutsche Sprache entschied sich für die gemäßigte Kleinschreibung – allerdings mit knapper Mehrheit und im Widerspruch zu einer im März dieses Jahres von den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Gesellschaft abgegebenen Stellungnahme, die lediglich eine «leichte» Liberalisierung empfahl.



STADT ZÜRICH

Möchten Sie nicht auch bei uns in der Stadt Zürich als Lehrer tätig sein? Sie genießen viele Vorteile. Zahlreiche Nachteile, die eine große Gemeinde für die Organisation der Schule mit sich bringt, konnten wir in den letzten Jahren beseitigen.

- Viele Lehrstellen in neuen oder zeitgemäß erneuerten Schulhäusern;
- ältere Schulhäuser werden intensiv modernisiert;
- moderne technische Unterrichtshilfen mit fachmännischem Service;
- zeitgemäße Regelung der Schulmaterialabgabe;
- Klassenkredite für individuelle Bestellungen und Einkäufe;
- Sonderaufgaben als Leiter von Kursen;
- kollegiale und gut organisierte Lehrerschaft;
- Gelegenheit für die Mitarbeit in Lehrerorganisationen und Arbeitsgruppen;
- Beteiligung an Schulversuchen.

Die Arbeit in der Stadt Zürich schließt weitere Vorteile ein:

- Reges kulturelles Leben einer Großstadt;
- Aus- und Weiterbildungsstätten;
- Kontakt mit einer aufgeschlossenen und großzügig denkenden Bevölkerung.

Unsere Schulbehörden freuen sich über die Bewerbung initiativer Lehrerinnen und Lehrer.

Auf Beginn des Schuljahres 1974/75 werden in der Stadt Zürich folgende

Lehrstellen

zur definitiven Besetzung ausgeschrieben:

Schulkreis	Stellenzahl
Primarschule	
Uto	30 davon 2 an Sonderklassen A und D
Letzi	35 davon 1 an Sonderklasse B
Limmattal	40
Waidberg	30
Zürichberg	29 davon 1 an Sonderklasse D und 2 an Sonderklassen B/C
Glattal	25 davon 3 an Sonderklassen
Schwamendingen	12

Ober- und Realschule

Uto	3 davon 2 an der Oberschule
Letzi	4
Limmattal	8 davon 3 an der Oberschule
Waidberg	2
Zürichberg	5
Glattal	12
Schwamendingen	5

Sekundarschule

	sprachl.-hist. Richtung	mathemat.-naturwissenschaftl. Richtung
Uto	2	2
Letzi	2	2
Limmattal	1	—
Waidberg	—	5
Zürichberg	3	4
Glattal	4	2

Mädchenhandarbeit

Uto	6
Letzi	5
Limmattal	8
Waidberg	4
Zürichberg	10
Glattal	4
Schwamendingen	6

Haushaltungsunterricht

Stadt Zürich	2
--------------	---

Die Besoldungen richten sich nach den Bestimmungen der städtischen Lehrerbesoldungsverordnung und den kantonalen Besoldungsansätzen. Lehrern an Sonderklassen wird die vom Kanton festgesetzte Zulage ausgerichtet.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Für die Anmeldung ist ein besonderes Formular zu verwenden, das beim Schulamt der Stadt Zürich, Amtshaus Parkring 4, 8027 Zürich, Telefon 01 36 12 20 (4. Stock, Büro 430), erhältlich ist. Es enthält auch Hinweise über die erforderlichen weiteren Bewerbungsunterlagen.

Bewerbungen für Lehrstellen an der Primarschule, an der Oberstufe und an der Arbeitsschule bis bis 31. Oktober 1973 dem Präsidenten der Kreisschulpflege einzureichen.

Schulkreis:

- Uto: Herr Alfred Egli, Ulmbergstraße 1, 8002 Zürich
- Letzi: Herr Kurt Nägeli, Segnesstraße 12, 8048 Zürich
- Limmattal: Herr Hans Gujer, Badenerstraße 108, 8004 Zürich
- Waidberg: Herr Walter Leuthold, Rotbuchstraße 42, 8037 Zürich
- Zürichberg: Herr Theodor Walsler, Hirschengraben 42, 8001 Zürich
- Glattal: Herr Robert Schmid, Gubelstraße 9, 8050 Zürich
- Schwamendingen: Herr Dr. Erwin Kunz, Erchenbühlstr. 48, 8046 Zürich.

Die Anmeldung darf nur in einem Schulkreis erfolgen. **Bewerbungen für den Haushaltungsunterricht sind bis 31. Oktober 1973 an den Schulvorstand der Stadt Zürich, Postfach, 8027 Zürich, zu richten.**

Der Schulvorstand
J. Baur, Stadtrat

Heilpädagogisches Tagesheim Interlaken

Wir suchen

1 Heimleiterin oder Heimleiter

und

1 Lehrerin ev. Kindergärtnerin

Unsere Sonderschule (Tagesschule) für geistig Behinderte und praktisch Bildungsfähige umfaßt gegenwärtig 2 Klassen mit 15 Kindern im Alter von 5-15 Jahren.

Stellenantritt: Herbst 1973 (Mitte Oktober) oder nach Uebereinkunft.

Wir erwarten: Das Diplom einer Schule für Sozialarbeit oder Ausbildung als Lehrerin/Heilpädagogin oder als Kindergärtnerin.

Für die Heimleiterin (Heimleiter) ist zudem die praktische Erfahrung in der Leitung eines Heimes erforderlich.

Wir bieten: Selbständige Tätigkeit, fortschrittliche Anstellungsbedingungen, 13. Monatslohn und gut ausgebaute Pensionskasse.

Anmeldung mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Präsidenten, M. Müller, Notar, Fliegerweg 10, 3800 Matten.

Die Schule Adliswil

sucht

Schulpsychologen

oder

Schulpsychologin

Tätigkeitsbereich:

- Leitung des Schulpsychologischen Dienstes inkl. Abt. für Logopädie und Legasthenie
- Diagnostik und Erziehungsberatung
- Einleitung sonderpädagogischer Maßnahmen und Therapie
- Beratung von Gremien der Schulpflege

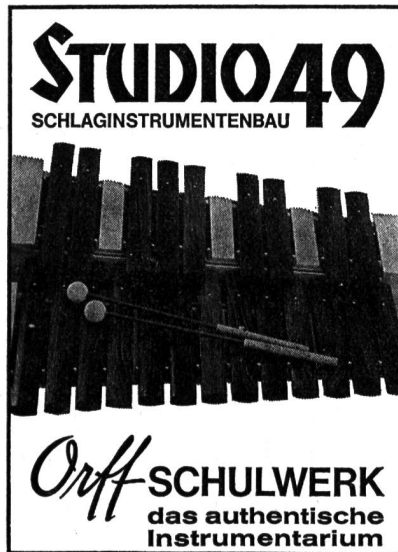
Anforderungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium mit Psychologie im Hauptfach
- Vertrautheit mit der Schulpraxis
- Erwünscht sonderpädagogische Kenntnisse
- ITALIENISCHE Sprachkenntnisse

Stellenantritt: 1. Januar 1974 oder nach Uebereinkunft.

Anmeldefrist: 15. November 1973

Handschriftliche Anmeldungen mit Lebenslauf, Ausweisen über Studiengang und evtl. bisheriger praktischer Tätigkeit nebst Arztzeugnis und Foto sind erbeten an Schulsekretariat 8134 Adliswil.



Sämtliche Instrumente der Marken **STUDIO 49** und **SONOR** am Lager

Verlangen Sie bitte den vollständigen illustrierten Gratis-Katalog

aulos

Die billige Blockflöte aus Plastik

Sopranino	barock, Doppelbohrung	Nr. 207	Fr. 13.50
Sopran	deutsch, einf. Bohrung	Nr. 114	Fr. 12.—
Sopran	barock, Doppelbohrung	Nr. 205	Fr. 13.50
Alt	barock, Doppelbohrung	Nr. 309	Fr. 45.—
Tenor	barock	Nr. 211	Fr. 79.—

Kompletter Satz – Sopranino bis Tenor – in handlichem, plüschgefüttertem Luxuskoffer **Fr. 215.—**

Einwandfreie Intonation – Leichte Ansprache – Gute Tonqualität

Kein Verstimmen – Kein Verblasen – Kein Heiserwerden – Unzerbrechlich

Besuchen Sie uns in unseren stark **erweiterten Ausstellungs- und Verkaufsräumen**

Eigene Parkplätze

MUSIKHAUS ZUM PELIKAN

8044 ZÜRICH, Hadlaubstraße 63, Telefon 01 60 19 85

Montag geschlossen

Die Kultusministerkonferenz beauftragte ihren Präsidenten, den Bremer Kultursenator Moritz Thape, im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium die erforderlichen Verhandlungen mit Oesterreich und der Schweiz aufzunehmen. Die Verhandlungen mit der DDR sollen gesondert zwischen den beiden deutschen Staaten geführt werden. Die Aussichten auf ein Uebereinkommen zwischen den verschiedenen deutschsprachigen Ländern scheinen in den letzten Jahren gewachsen zu sein, da es in der Schweiz und in Oesterreich inzwischen offizielle Kommissionen als Verhandlungspartner gibt und auch die DDR Bereitschaft zu Gesprächen zeigt.

Der umstrittenste Punkt der Rechtschreibreform ist die gemäßigte Kleinschreibung: während die Befürworter ins Feld führen, daß zu viele Schüler an den komplizierten Regeln für die Groß- und Kleinschreibung scheitern und es darüber hinaus ratsam sei, die deutsche Schriftsprache an die europäische Norm anzugleichen, weisen die Gegner darauf hin, daß die deutsche Sprache wegen ihrer im Vergleich zu anderen europäischen Sprachen viel freieren Syntax bei gemäßigter Kleinschreibung schwerer zu lesen sei.

A U S L A N D

Strafbare Unterrichtsmethoden

Wilhelm Nordemann

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. Sept. 1965 in der Neufassung vom Okt. 1972 schützt die Urheber und die von ihnen geschaffenen Werke. Es ist nicht gestattet, diese Werke zu vervielfältigen, wobei als Vervielfältigung alle Verfahren, einschließlich Fotokopie, Uebertragung auf Matrizen, Speicherung auf Bänder, Platten, Transparente oder andere Medien verstanden werden.

Verstöße gegen diese Schutzbestimmungen lösen Schadenersatz- und Strafverfolgungsansprüche aus. Die zunehmende technische Ausrüstung von Schulen und die weitverbreitete Unkenntnis urheberrechtlicher Bestimmungen bei Schulverwaltungen und Lehrern gebieten zuverlässige Informationen über die vom Gesetz gezogenen Verbots Grenzen. Die Verwendung moderner Techniken für einen fortschrittlichen Unterricht darf nicht zur Ueberschreitung dieser Verbots Grenzen führen.

Die unterzeichneten Institutionen haben daher einen bedeutenden Fachjuristen gebeten, in dem nachfolgenden Merkblatt die für Schulverwaltung und Lehrer wichtigen urheberrechtlichen Bestimmungen zu erläutern.

*Institut für Bildungsmedien e. V.
Frankfurt*

*Verband Deutscher Schriftsteller
e. V. (VS) München*

Strafbare Unterrichtsmethoden? Das kann nicht stimmen. Das darf einfach nicht stimmen, daß sich unsere Lehrer bei der Anwendung moderner Methoden und Hilfsmittel im Unterricht strafbar machen. Wer nicht gerade Knaben verführt, Schülerinnen auf den Schoß nimmt oder die Untaten des Dritten Reiches verherrlicht, kann nicht in Gefahr geraten, mit dem Strafgesetzbuch zu kollidieren. Von dieser fundamentalen Feststellung ist die große Mehrheit der Lehrerschaft in der Bundesrepublik Deutschland felsenfest überzeugt.

Diese Mehrheit irrt. Wer geistiges Eigentum stiehlt, ist genauso ein Dieb wie der bekannte weiland Gustav Klemm, der für die Uhren und Brieftaschen seiner Mitmenschen ein unerwünschtes Interesse zeigte; und er darf sich nicht wundern, wenn das Gesetz ihn ebenso behandelt wie diesen. § 106 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I 1273) lautet:

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Viele, allzu viele Lehrer verstoßen allzuoft gegen diese Bestimmung. Einige Beispiele, die besonders häufig vorkommen, mögen dies veranschaulichen:

1. Fotokopieren

In vielen Schulen sind inzwischen Fotokopierautomaten aufgestellt worden. Eine Kopie kostet Pfennige. Viele Lehrer entlasten den Lernmitteletat dadurch, daß sie aus einem neuen Schulbuch den Abschnitt, der gerade «dran» ist, zur Verteilung an die Klasse fotokopieren. In manchen Schulen hat man geradezu ein System daraus gemacht, sich vom Verlag ein oder zwei (kostenlose!) Ansicht- oder Lehrere exemplare schicken zu lassen, die man dann in der benötigten Anzahl mit Hilfe des Fotokopierautomaten vervielfältigt.

Ebenso häufig werden aus Lexika, aus Atlanten, aus Sachbüchern der verschiedensten Art graphische Darstellungen, Karten und Skizzen oder Auszüge kopiert, die dann an die Schüler verteilt werden. Auf die gleiche Weise lassen

sich umfangreiche Leseproben aus dem Bereich der schöngestigen Literatur billig herstellen.

Endlich kommt es in zunehmendem Maße vor, daß Kopien von Lichtbildern, Diapositiven oder Folien, die Schulbuchverlage im Rahmen eines Unterrichtswerks oder das Institut für Film und Bild im Rahmen einer Lichtbildserie liefern, vom Lehrer für den Gebrauch in der Klasse hergestellt werden. Man leih das Material einfach von der Nachbarschule aus, kopiert es – der Fotokopierapparat ist ja ohnehin vorhanden und kostet vermeintlich kaum etwas – und spart so die Anschaffungs- oder Mietgebühren.

Das alles ist schlicht unzulässig. Das Recht, sein Werk zu vervielfältigen – und jede, auch die einzelne Kopie ist schon eine «Vervielfältigung» im Sinne des Gesetzes – steht allein dem Autor zu, der dieses Recht an einen Verlag überträgt (§§ 16, 31 UrhG). Ein anderer darf nur ausnahmsweise und nur dann eine Kopie machen, wenn sie für seinen persönlichen (privaten) oder – unter zusätzlichen Beschränkungen – für seinen sonstigen *eigenen* Gebrauch bestimmt ist (§§ 53, 54 UrhG). Allenfalls darf er also für seine eigene Materialsammlung etwas aus einem sonst schwer zugänglichen Buch fotokopieren. Niemals aber darf er seine Klasse mit Kopien versorgen oder zulassen, daß ganze Klassensätze vervielfältigt werden.

Jedem Einsichtigen ist klar, daß dies nicht anders sein kann. Denn wie soll der Autor zu seinem Honorar kommen und wie soll der Verlag die aufgewendeten Kosten wieder hereinholen, wenn jedermann hingehen, sich ein Buch ausleihen und dann so viele Fotokopien herstellen kann, wie die Schule sie gerade braucht? Wie soll die Neuentwicklung von Unterrichtsmaterialien nach modernen Curricula, die häufig hohe Investitionen erfordert, überhaupt finanziert werden, wenn den Verlagen auf diese Weise die wirtschaftliche Basis ihrer Arbeit entzogen wird? Wie sollen dann also neue fortschrittliche Unterrichtsmaterialien in die Schule gelangen? Können Mühe und Arbeit des Autors, kann das wirtschaftliche Wagnis des Verlages anders entgolten werden, als durch den Verkauf des Buches? Jede Kopie bedeutet ein verkauftes Exemplar weniger, bedeutet weniger Honorar für den Autor, von dessen geistiger Leistung der Lehrer im Unterricht schließlich profitiert. Wer so handelt, bestiehlt den Autor und seinen Verlag, und es ist nur legitim, wenn sich eines Tages der Staatsanwalt für den Dieb interessiert.

2. Ueberspielen von Rundfunksendungen Schallplatten und Tonbändern

Auch die Festlegung eines Werkes auf einem Bild- oder Tonträger ist im Sinne des Gesetzes eine Vervielfältigung, die

allein dem Urheber vorbehalten ist (§ 16 Abs. 2). Der Lehrer darf deshalb grundsätzlich keine Rundfunksendungen, Schallplatten oder Tonbänder zur Verwendung im Unterricht überspielen.

Es gibt nur einige wenige, eng begrenzte Ausnahmen von diesem Grundsatz:

a) Der Lehrer darf Reden über Tagesfragen, die im Rundfunk oder bei öffentlichen Verhandlungen von staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten und im Rundfunk übertragen worden sind (also z. B. Parlamentsdebatten), mitschneiden (§ 48 UrhG). Das gleiche gilt für Sendungen von Nachrichten oder anderen Tagesneuigkeiten (§ 49).

b) Zum *persönlichen Gebrauch* darf jedermann, also auch der Lehrer, Rundfunksendungen mitschneiden, Schallplatten oder Tonbandkassetten überspielen. Persönlicher Gebrauch ist aber nur der absolut *private* Gebrauch. Was man zu beruflichen Zwecken verwenden will, hat schon keinen persönlich-privaten Charakter in diesem Sinne mehr. Der Lehrer darf also, wenn nicht die Ausnahme der vorstehend erörterten Ziffer a vorliegt, auch nicht für die eigene Unterrichtsgestaltung, für eine Materialsammlung oder aus ähnlichen, beruflich bestimmten Gründen Ueberspielungen vornehmen.

c) Von der vorstehend geschilderten strikten Regelung ausgenommen sind nur ausgesprochene *Schulfunksendungen*. Hier hat der Gesetzgeber durch eine Ausnahmebestimmung (§ 47 UrhG) Ueberspielungen für den Schulgebrauch ausdrücklich zugelassen, allerdings wiederum mit einer Einschränkung: Die Aufnahme muß innerhalb des laufenden Schuljahres verwendet und an dessen Ende gelöscht werden. Geschieht das nicht, so muß dem Urheber jedenfalls eine angemessene Vergütung für die weitere Benutzung der Aufnahme gezahlt werden.

3. Musikaufführungen in der Schule

Die Veranstaltung von Schulkonzerten, Darbietungen des Schulchores, Musikeinlagen bei Schulfesten usw. ist, wenn außer den Schülern auch deren Eltern oder gar die Öffentlichkeit Zutritt haben, grundsätzlich von einer Erlaubnis der GEMA (das ist die Verwertungsgesellschaft der Komponisten, Textdichter und Musikverleger) abhängig, es sei denn, es würde keinerlei Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder ähnliches erhoben und es würde keinerlei Vergütung an die Mitwirkenden (auch nicht an einzelne von ihnen) gezahlt (vgl. § 52 UrhG). Das gilt nur dann nicht, wenn ausschließlich solche Werke aufgeführt werden, deren Komponisten länger als 70 Jahre tot sind. Wird allerdings ein solches Werk in einer jüngeren Bearbeitung aufge-

führt, so besteht wiederum Erlaubnispflicht.

Es kommt vor, daß der Lehrer im Einzelfall doch einmal besondere Gründe hat, die ihn den Wunsch haben lassen, Kopien herzustellen, die er eigentlich nicht machen dürfte oder Ueberspielungen vorzunehmen, zu denen er an sich nicht berechtigt ist. Er möchte etwa im Unterricht eine bestimmte Leseprobe, die nur in einem bestimmten, inzwischen vergriffenen Unterrichtswerk enthalten ist, oder er möchte aus dem neuesten Roman von Heinrich Böll einen Auszug in der Klasse lesen lassen, was aus Gründen des Lernmittelelats unmöglich sein würde, wenn er die benötigte Anzahl Exemplare im Buchladen kaufen müßte. Oder er braucht für die Erörterung der *musique concrète* im Unterricht Demonstrationsmaterial, das er sich nur durch Mitschneiden einer Rundfunksendung verschaffen kann.

Niemand, am allerwenigsten der Urheber selbst, wird das legitime Interesse des Lehrers an solchen Vervielfältigungsakten bestreiten. Der Lehrer braucht deshalb weiter nichts zu tun, als sich die erforderliche Ausnahmeerlaubnis bei dem jeweiligen Berechtigten zu holen. Folgende Adressaten kommen dafür in Betracht:

a) Bei Kopien aus einem Druckwerk (Bücher, Arbeitshefte, graphische Darstellungen, Diagramme, Diaserien, Folien usw.) wird die Erlaubnis in aller Regel gegen eine angemessene Vergütung vom Verlag erteilt, der im Impressum des Werkes angegeben ist. Sollte dessen Adresse ausnahmsweise nicht feststellbar sein oder ein an ihn gerichtetes Schreiben als unzustellbar zurückkommen, so ist die Anschrift beim *Verband der Schulbuchverlage e. V.*, 6000 Frankfurt a. Main, Zeppelinallee 33, oder beim *Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.*, 6000 Frankfurt am Main, Großer Hirschgraben 17, und letztlich bei jeder Sortimentsbuchhandlung zuverlässig erfahren.

Soll ein Aufsatz aus einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift fotokopiert werden, so wird die Erlaubnis dazu von der *Inkassostelle für Fotokopiergebühren GmbH*, 6 Frankfurt am Main, Großer Hirschgraben 21–25 erteilt.

b) Die Erlaubnis zum *Mitschneiden von Rundfunksendungen* wird von den Verwertungsgesellschaften erteilt. Für alle Verwertungsgesellschaften hat die GEMA das Inkasso. Der Lehrer ist also der Mühe enthoben, zunächst selbst klären zu müssen, welche Verwertungsgesellschaft für die einzelne Sendung in Betracht kommt. Bezirksdirektionen der GEMA finden sich in jeder größeren Stadt. Man findet ihre genaue Anschrift im Telefonbuch oder erhält sie direkt von der *GEMA-Hauptverwaltung*, 1 Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38.

c) Auch die Erlaubnis zu *Musikaufführungen* wird von der GEMA erteilt, die in Zweifelsfällen der Schule auch beratend zur Verfügung steht. –

Es muß also keineswegs sein, daß der Lehrer bei der Verwendung moderner Hilfsmittel und Methoden im Unterricht mit einem Bein im Gefängnis steht. Es liegt allein an ihm, sich gesetzmäßig zu verhalten.

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann liest an der Freien Universität Berlin über gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, ist Mitverfasser eines renommierten Urheberrechtskommentars und zugleich Präsidialmitglied des Verbandes Deutscher Schriftsteller e. V. (VS).

BUCHBESPRECHUNGEN

Frederik Hetmann: *Sklaven – Nigger – Schwarze Panther. Ein amerikanisches Problem*. Band 2 der Ravensburger Taschenbuchreihe «diskussion». Herausgeber Irmela Brender und Frederik Hetmann. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1972. 112 Seiten, lam. DM 2.80.

Onkel Tom – Black Panther – Martin Luther King – Angela Davis: Mit allen Begriffen und Namen verbindet sich das Problem der Konflikte zwischen Weißen und Schwarzen in den USA. Und so gibt auch Frederik Hetmann, der in längeren Aufenthalten in den Ghettos des Nordens, des Westens und im Süden der USA die Lebensverhältnisse der Neger kennengelernt hat, seinem Buch den Untertitel «Ein amerikanisches Problem». Doch ist es wirklich «nur» ein Problem für die Menschen jenseits des Atlantik?

Zwar sind uns im eigenen Land diese Konflikte weitgehend erspart geblieben. Aber längst leben wir in einer unteilbaren Welt. Was in den USA geschieht, kann uns, die wir mit dieser Großmacht der westlichen Welt eng verbunden sind, nicht gleichgültig bleiben.

Vier Perspektiven hat Hetmann auf das Thema vorgegeben: Was es heißt, ein Neger zu sein – Immer noch Sklaven? – Protest und Widerstand – Onkel Toms Ende. Fragen zur Diskussion und Anregungen zum Rollenspiel schließen sich an jedes Kapitel an. Der Autor beschränkt sich jedoch nicht nur auf eine allgemeine Dokumentation, sondern bezieht darin auch das Schicksal des Einzelnen mit ein und stellt eine aktuelle Verbindung zu den Minderheitenproblemen bei uns her.

Eine ausführliche Bibliografie informiert den Leser, der sich noch umfassender über die in diesem Band angesprochenen Probleme informieren will, über weitere Literatur zum Thema Schwarz – Weiß.

Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene, Zürich

Die Kantonale Maturitätsschule Zürich ist 1970 für Erwachsene geschaffen worden, die sich nach abgeschlossener Berufslehre einem Mittel- oder Hochschulstudium zuwenden wollen. An dieser Schule sind auf den 16. April 1974 (eventuell auf den 16. Oktober 1974) folgende Hauptlehrstellen zu besetzen:

1 Lehrstelle für Mathematik

1^{1/2} Lehrstellen für Latein

1 Lehrstelle für Geschichte*

1^{1/2} Lehrstellen für Physik

1 Lehrstelle für Biologie

1 Lehrstelle für Geographie

^{1/2} Lehrstelle für Zeichnen

* unter dem Vorbehalt der Stellengenehmigung durch den Regierungsrat

Die Lehrstellen können mit einem zweiten Fach kombiniert werden. Allenfalls besteht die Möglichkeit zur Uebernahme eines halben Pensums.

Voraussetzung für eine Wahl ist der Ausweis über einen akademischen Studienabschluß sowie der Erwerb des Diploms für das höhere Lehramt oder eines gleichwertigen Ausweises. Ueber die einzureichenden Unterlagen und über die Anstellungsbedingungen erteilt das Rektorat gerne Auskunft (Telefon 01 47 66 30).

Anmeldungen mit handschriftlichem Lebenslauf sind bis zum 15. Oktober 1973 dem Rektorat der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene, Schönberggasse 7, 8001 Zürich, einzureichen.

Zweckverband Sonderschule Uzwil

Wegen Wegzug der bisherigen Stelleninhaberin suchen wir auf das Frühjahr 1974 dringend eine

Logopädin

für die Region Uzwil. Die Stelle ist als Vollamt gedacht. In Niederuzwil steht ein gut eingerichtetes Ambulatorium zur Verfügung. Gehalt nach kantonaler Besoldungsverordnung plus großzügige Ortszulage.

Interessentinnen senden bitte ihre Unterlagen an Herrn Pfr. Brändle, Präsident der Sonderschulkommission, 9247 Henau. Er wird Ihnen auch gerne weitere Auskünfte erteilen. Tel. 073 51 53 69.



Für unsere Berufsberatungsstelle suchen wir einen (eine)

Berufsberater (-in)

Aufgabenbereich

Generelle und individuelle Berufsberatung, Berufs- und Laufbahnberatung, berufliche Betreuung unserer Lehrtöchter und Lehrlinge, Festlegung von Arbeitstherapien, Zusammenarbeit mit unserer Lehrlingsfürsorgestelle, Führung von Berufs- und Betriebsbesichtigungen, Organisation von Berufswahlpraktika, Mitarbeit im berufskundlichen Informationsdienst, Zusammenarbeit im Berufsberater- und Betreuersteam.

Anforderungen

Aufgeschlossene, kontaktfähige Persönlichkeit mit abgeschlossener Ausbildung in Berufsberatung und pädagogischem Geschick. Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung an einem Lehrerseminar können berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, den Sonderkurs des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung (SVB) zu besuchen.

Wir bieten

Selbständige, abwechslungsreiche Tätigkeit, gute Zusammenarbeit, zeitgemäße Bedingungen, Weiterbildungsmöglichkeiten.

Stellenantritt nach Vereinbarung.

Anfragen und Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen an Herrn Bruder, Leiter der Berufsberatung, Kennzeichen 8610, Tel. 052/81 36 54. Gebrüder Sulzer, Aktiengesellschaft, 8401 Winterthur

Schulgemeinde Oberrieden

am Zürichsee

Auf Frühjahr 1974 ist an unserer Schule die Stelle eines

Sekundarlehrers

sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen.

Das Dorf Oberrieden ist in starker Entwicklung begriffen (nicht industriell). Es liegt landschaftlich prächtig, ist ruhig und sonnig und verfügt über sehr gute Verbindungen sowohl in die Stadt Zürich wie auch in die Berge.

Die Schule Oberrieden besitzt eine moderne Lehrschwimmhalle.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung. Für die freiwillige Gemeindezulage gelten die gesetzlichen Höchstansätze, zuzüglich allfällige Teuerungs- und Kinderzulagen. Treueprämien. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur kantonalen Beamtenversicherungskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sowie einem Stundenplan werden erbeten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. K. Brugger, Hint. Bergstraße 28, 8942 Oberrieden. Weitere Auskünfte erteilt das Schulsekretariat (Tel. 01 720 51 51).

Schulpflege Oberrieden

Oberstufenschule Dübendorf



Was wir dringend suchen: Neue Lehrkräfte auch mit außerkantonalen Fähigkeitsausweisen an unsere

Sekundarschule Realschule Oberschule

Was wir bieten: Eine freiwillige Gemeindezulage nach den kantonalen Höchstansätzen; BKV-versichert; die Anrechnung auswärtiger Dienstjahre; eine Vorstadt, zehn Minuten von Zürich; eine neuzeitliche Schulanlage; ein Lehrerteam, in dem man sich wohlfühlt; eine Schulbehörde, die bemüht ist, sich Ihren Probleme anzunehmen, zum Beispiel bei der Wohnungssuche.

Was wir hoffen: Daß unser Präsident der Oberstufenschulpflege, Herr Jakob Fürst, Alte Oberdorfstr. 47, 8600 Dübendorf, eine oder mehrere Bewerbungen von fähigen Lehrkräften erhält.

Die Oberstufenschulpflege

Oberstufenschule Otelfingen

An unserer Schule ist auf Schuljahresbeginn 1974 zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Sekundarschule (sprachlich-historischer Richtung)

Seit sieben Jahren besitzen wir ein neues, ruhig gelegenes Schulhaus mit modernen Schulräumen.

Die Erteilung von fakultativem Unterricht wird von der Schulpflege begrüßt.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Schulpflege gern behilflich.

Die freiwillige Gemeindezulage entspricht den kantonalen Höchstansätzen und kann bei der BVK versichert werden. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Wer Freude hat, mit einem aufgeschlossenen Lehrerteam zusammenzuarbeiten, richte seine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Oberstufenschulpflege, Herrn Emanuel Kindt, Auf Islern, 8112 Otelfingen, Tel. 056 74 15 76.

Die Oberstufenschulpflege

Schulgemeinde Arbon

Auf Schulbeginn 1974 (15. April 1974) sind in der Schulgemeinde Arbon folgende Lehrstellen zu besetzen:

2 Unterstufen

(einklassige Abteilungen, 1.-3. Klasse)

1 Mittelstufe

(einklassige Abteilung, 4.-6. Klasse)

Wir bieten eine gut ausgebaute Pensionskasse sowie großzügige Ortszulage, 13. Monatslohn. Lehrerinnen oder Lehrer, die sich für die Uebernahme einer der genannten Lehrstellen interessieren, richten ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Schulpräsidenten, Herrn Kaspar Hug, Bahnhofstraße 15, 9320 Arbon.

Auskünfte erteilt gerne das Schulsekretariat Arbon (Telefon 071 46 10 74).
Schulsekretariat Arbon